

Satzung

des Reitervereins St. Georg Münster e.V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Reiterverein St. Georg Münster“ mit dem Zusatz „e.V.“ nach Eintragung in das Vereinsregister.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Münster.

§ 2

Zweck und Aufgaben

1. Der Verein ist ausschließlich gemeinnützig. Seine Tätigkeit ist nicht auf einen wirtschaftlichen Zweck gerichtet. Er enthält sich jeder parteipolitischen Tätigkeit. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Keine Person darf durch Vereinsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Der Verein verfolgt insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Ausbildung der Mitglieder, die sich mit dem Pferdesport beschäftigen, im Reiten, in der Ausbildung und im Umgang mit Pferden.
 - b) Ausübung des Reitens und des Voltigierens
 - c) Veranstaltung und Beschickung von Pferdeleistungsprüfungen
 - d) gegenseitiger Erfahrungsaustausch
 - e) Förderung des therapeutischen Reitens

§ 3

Entziehung der Mitgliedschaft

1. Der Verein setzt sich aus aktiven und fördernden Mitgliedern zusammen. Fördernde Mitglieder können Einzelpersonen und Firmen sein. Sie haben kein Stimmrecht.
2. Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Sie ist beim Vorstand zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der erweiterte Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Mitgliederversammlung kann verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten, die den Reit-, Voltigier- und Fahrsport und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht auf volle Unterstützung und Förderung durch den Verein im Rahmen der Satzung.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) soweit sie natürliche Personen sind, bei Eintritt in den Verein eine einmalige Aufnahmegebühr zu bezahlen,
 - b) die Satzung zu beachten, die Anordnungen des Vereins zu befolgen und die festgesetzten Beiträge zu zahlen
 - c) durch tatkräftige Mitarbeit die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a) Austritt, der mit vierteljährlicher Kündigungsfrist zum Jahresende durch Schreiben an den Vorstand erfolgen kann
 - b) Tod
 - c) Ausschluß
2. Die Mitglieder können aus folgenden Gründen durch den Ehrenrat ausgeschlossen werden:
 - a) grobe Verletzung der Satzung
 - b) vereinsschädigendes Verhalten in der Öffentlichkeit
 - c) Nichtbezahlung der Aufnahmegebühr oder der Beiträge trotz wiederholter Mahnung
3. Gegen den Ausschluß durch den Ehrenrat kann Berufung an die Mitgliederversammlung eingelegt werden, die mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder entscheidet.

§ 6

Organe des Vereins

1. Der Vorstand, einschließlich des erweiterten Vorstandes
2. die Mitgliederversammlung
3. der Ehrenrat

§ 7 Vorstand

1. Der Verein wird in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten i.S. des § 26 BGB durch den Vorsitzenden und in seiner Vertretung durch den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten (Vorstand). Jeder von beiden kann den Verein allein vertreten. Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des erweiterten Vorstandes oder etwaiger Ausschüsse und die Mitgliederversammlung ein und leitet sie.
2. Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Geschäftsführer
 - d) dem Schatzmeister
 - e) dem Jugendwart
3. Der erweiterte Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Auf Antrag von wenigstens drei stimmberechtigten Mitgliedern ist geheime Wahl durchzuführen. Der Jugendwart wird nach Maßgabe der Jugendsatzung gewählt.
4. Alle Mitglieder des erweiterten Vorstandes arbeiten ehrenamtlich. Lediglich ihre baren Auslagen werden vom Verein erstattet. Der angestellte Geschäftsführer darf ein Entgelt erhalten.
5. Dem erweiterten Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte des Vereins, die Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern, die Höhe der Aufnahmegebühr und die Bildung von etwaigen Ausschüssen. Er kann sich zu diesem Zwecke eine Geschäftsordnung geben.
6. Der erweiterte Vorstand ist beschlußfähig, wenn außer dem amtierenden Vorsitzenden zwei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Erschienenen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Vorstandssitzungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/3 der Mitglieder des erweiterten Vorstandes dies unter Angabe des Zwecks und des Grundes vom amtierenden Vorsitzenden schriftlich verlangt.

Vorstandsbeschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten, das von dem amtierenden Vorsitzenden sowie einem weiteren Mitglied des erweiterten Vorstandes zu unterzeichnen ist.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr mit einer Frist von mindestens 2 Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung in Textform einzuberufen.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder die Berufung von mindestens 30 % der Gesamtzahl der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und des Grundes vom amtierenden Vorsitzenden verlangt wird.
3. Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt vor allem:
 - a) die Wahl und Entlastung der Mitglieder des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes, der Rechnungsprüfer sowie des Ehrenrates,
 - b) die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung,
 - c) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - d) die Beschlußfassung über Satzungsänderungen, Vereinsauflösung,
 - e) die Beschlußfassung über die Berufung der durch den Ehrenrat ausgeschlossenen Vereinsmitglieder.
4. In der Mitgliederversammlung sind nur Mitglieder stimmberechtigt, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und mindestens drei Monate Mitglied des Vereins sind. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder gefaßt, soweit die Satzung kein anderes Verhältnis vorschreibt. Satzungsänderungen bedürfen der Stimmenmehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom amtierenden Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des erweiterten Vorstandes zu unterzeichnen ist.

§ 9 Ehrenrat

1. Der von der ordentlichen Mitgliederversammlung jeweils für 2 Jahre gewählte Ehrenrat besteht aus einem Vorsitzenden, der nach Möglichkeit zum Richteramt befähigt sein soll und zwei Beisitzern. Er kann von jedem Vereinsmitglied angerufen werden.
2. Der Ehrenrat ist für den Ausschluß von Mitgliedern zuständig. Er kann das Ausschlußverfahren im einzelnen durch eine Ehrenratsordnung regeln.

§ 10 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zur Beschlußfassung über diesen Gegenstand besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe, Münster, die es zur Förderung und Pflege der Reiterei im Landkreis Münster zu verwenden hat. Die Ausschüttung des Vermögens an die Mitglieder ist ausgeschlossen.